

Az.: 1 A 175/18
4 K 1044/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Große Kreisstadt Pirna
vertreten durch den Oberbürgermeister
Am Markt 1/2, 01796 Pirna

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:
Herr

prozessbevollmächtigt:

wegen

Anfechtung einer Baugenehmigung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, die Richterin am Verwaltungsgericht Holthaus und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. November 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Mai 2016 - 4 K 1044/13 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte oder der Beigeladene vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger wenden sich als Nachbarn gegen eine dem Beigeladenen von der Beklagten am 15. August 2011 „fiktiv erteilte Baugenehmigung“ für den „Teilwiederaufbau einer Stützmauerkonstruktion“ sowie gegen eine dem Beigeladenen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren mit Bescheid vom 9. Oktober 2012 für den „Wiederaufbau des mittleren Abschnitts der dritten Stützmauer“ erteilte Baugenehmigung.
- 2 Die Kläger sind Eigentümer des an den Elbhängen gelegenen Grundstücks G1..... Der Beigeladene ist Eigentümer des westlich hierzu gelegenen Nachbargrundstücks G2.....
- 3 Unter dem 11. April 2011 beantragte der Beigeladene die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Teilwiederaufbau der von Starkregen geschädigten Stützmauerkonstruktion, hier: 3. Mauer“ auf dem

G2..... Teile des Vorhabens grenzen unmittelbar an die westliche Grundstücksgrenze der Kläger.

4 Mit einem als „fiktiv erteilte Baugenehmigung“ bezeichneten - streitgegenständlichen - Schreiben vom 15. August 2011 teilte die Beklagte dem Beigeladenen mit, dass die beantragte Baugenehmigung vom 11. April 2011 als genehmigt gelte, da über den Bauantrag nicht innerhalb der in § 69 Abs. 4 SächsBO genannten Frist entschieden worden sei.

5 Mit Schreiben vom 22. Februar 2012 legte der Beigeladene eine Erklärung eines qualifizierten Tragwerksplaners vom 13. Februar 2012 vor. Danach seien die zu prüfenden Kriterien nach Anlage 2 der DVOSächsBO ausnahmslos erfüllt, und eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.

6 Am 30. April 2012 wies die Klägerin die Beklagte darauf hin, dass es durch die baulichen Anlagen auf dem Nachbargrundstück auch zur Gefährdung der klägerischen Stützmauern gekommen sei. Sie forderte, dass von Seiten der Beklagten eine „Sicherung im Bereich der errichteten Neubauten“ veranlasst werde. Mit einer E-Mail vom 19. Juni 2012 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass ein Drainageschacht errichtet worden sei. In einem Gespräch der Klägerin mit einem Mitarbeiter der Beklagten am 21. Juni 2012 wurde thematisiert, dass die von dem Beigeladenen vorgelegten Planunterlagen den Zweck des Schachts nicht erkennen ließen. Die Beklagte führte daraufhin einen Ortstermin auf dem Grundstück des Beigeladenen durch. Mit Schreiben vom 27. Juni 2012 forderte sie diesen auf, die Leitungsführung zu den Drainageleitungen und der Entwässerung zu erläutern. Mit E-Mail vom 1. Juli 2012 forderte die Klägerin von der Beklagten in Bezug auf das Vorhaben ein bauaufsichtliches Einschreiten.

7 Unter dem 4. Juli 2012 legte der Beigeladene der Beklagten mit Blick auf die Erneuerung der dritten Stützmauer ein Entwässerungskonzept vor. Es wurde ferner eine „Statische Berechnung“ des Dipl.-Ing. R..... betreffend das Bauvorhaben „Instandsetzung Stützwand“ vom 14. Juni 2012 vorgelegt. Am 11. Juli 2012 wies die Beklagte den Beigeladenen darauf hin, dass aus den Unterlagen nicht eindeutig hervorgehe, wie die bereits errichtete Drainage und der errichtete Kontrollschacht

- entwässerten. Die Erweiterung des Vorhabens bedürfe eines Nachtrags zum vorliegenden Bauantrag vom 11. April 2011. Daraufhin legte die Ehefrau des Beigeladenen mit Schreiben vom 19. Juli 2012 eine Bauzeichnung des Vorhabens vor und bat die Beklagte um Zustimmung zur Erweiterung des Bauumfangs der Stützmauer.
- 8 Mit Schreiben vom 30. August 2012 wies die Beklagte den Beigeladenen darauf hin, dass es eines neuen Bauantrags bedürfe. Daraufhin reichte am 4. September 2012 der Beigeladene unter Bezugnahme auf bereits vorliegende Unterlagen einen Bauantrag mit einer beigelegten Bauzeichnung für das Vorhaben „Wiederaufbau des mittleren Abschnitts der dritten Stützmauer als Schwergewichtstrockenmauer aus Sandsteinen“ ein.
- 9 Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 9. Oktober 2012 genehmigte die Beklagte dem Beigeladenen, das „Vorhaben entsprechend den beigelegten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen“. Festgestellt wird in dem Bescheid, dass folgende Unterlagen vorgelegen haben: Bauantrag/Baubeschreibung, Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lageplanausschnitt 1:200, Grundriss o. m. + 1:100. Der Beigeladene wurde aufgefordert, bis zum Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde den Nachweis über die Standsicherheit für den „Nachtrag, insofern nicht in der vorliegenden Statik vorhanden“, vorzulegen. Am 10. Oktober 2012 wurde den Klägern diese Baugenehmigung zur Kenntnis gegeben.
- 10 Unter dem 22. Oktober 2012 legten die Kläger unter der Adresse S..... Widerspruch ein. Sie rügten, dass die von der Beklagten genehmigte Baumaßnahme bereits vor Stellung des Bauantrags und vor dessen Genehmigung abgeschlossen gewesen sei. Sie verwiesen auf ihre Anträge vom 19. Juni 2012, 27. Juni 2012 und 26. Juli 2012 auf bauaufsichtliches Einschreiten und darauf, dass die Ableitung des Wassers über das Grundstück des Beigeladenen zu erfolgen hätte. Ferner gehöre es zum Prüfumfang der Beklagten festzustellen, ob die Baumaßnahme auf dem Grundstück des Beigeladenen geplant sei. Die Lagepläne seien untauglich, da sie die Verhältnisse im Bereich der Grundstücksgrenze nicht hinreichend erkennen ließen. Es sei daher zu einer Überbauung der Grundstücksgrenze zu ihren Lasten gekommen. Ein Standsicherheitsnachweis sei nicht beigebracht worden. Baugrundgutachten und Statik

seien im Antrag nicht enthalten. Die in anderer Bauart als massive Sandsteinschwergewichtsmauer errichtete Mauer sei trotz des Verbots der Kläger mit ihrer Stützmauer verbunden worden. Das Drainagewasser werde wie im Jahr 2003 auf das Grundstück der Kläger abgeleitet.

11 Am 21. November 2012 erklärte ein nach der Sächsischen Bauordnung qualifizierter Tragwerksplaner des GmbH zum Standsicherheitsnachweis vom 14. Juni 2012, dass die zu prüfenden Kriterien nach Anlage 2 der DVOSächsBO ausnahmslos erfüllt seien. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises sei nicht erforderlich.

12 Die Landesdirektion Sachsen wies die Widersprüche mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2013 zurück. Sie unterstellte hierbei zugleich einen Widerspruch der Kläger gegen die „fiktiv erteilte Baugenehmigung“ vom 15. August 2011. Dieser sei unzulässig. Ein Verwaltungsakt liege nicht vor. Mangels Vollständigkeitsbestätigung sei die Genehmigungsfiktion nach § 69 Abs. 5 SächsBO nicht eingetreten. Der Widerspruch gegen die Baugenehmigung vom 9. Oktober 2012 sei unbegründet. Nach § 63 Satz 1 SächsBO habe die Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB zu prüfen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteile sich nach § 35 BauGB. Das Vorhaben sei dort als sonstiges Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Öffentlich-rechtliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB würden nicht beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme liege nicht vor. Der Vortrag der Kläger, dass das Vorhaben zu einem Überbau ihres Grundstücks führe, sei unbeachtlich. Die Baugenehmigung werde gem. § 72 Abs. 4 SächsBO unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Die Frage eines evtl. Überbaus sei im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines durch die Kläger zu veranlassenden Grenzfeststellungsverfahrens zu klären. Insofern komme es auch nicht darauf an, ob die eingereichten Unterlagen den seitens der Kläger vorgetragenen Überbau deutlich machten. Ebenfalls sei der Einwand der Kläger, dass in der streitgegenständlichen Baugenehmigung die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises bis Baubeginn gefordert worden sei, obgleich das Vorhaben schon realisiert gewesen sei, bedeutungslos. Die Baugenehmigung sei unter der Bedingung erteilt worden, dass der Nachweis über die Standsicherheit für den

Nachtrag, sofern nicht in der vorliegenden Statik vorhanden, bis zum Baubeginn vorzulegen sei. Der vorgelegte Standsicherheitsnachweis des Dipl.-Ing. R..... vom 14. Juni 2012 beinhalte entsprechende Aussagen für die statische Berechnung der kompletten dritten Stützmauer. Nach den genehmigten Bauantragunterlagen werde das Drainagewasser nicht über das Grundstück der Kläger geführt.

- 13 Ausweislich der beiden von der Zustellerin unterzeichneten Postzustellungsurkunden wurden die Widerspruchsbescheide von ihr am 18. Juni 2013 um 10.50 Uhr in den zur Wohnung der Kläger gehörenden Briefkasten S..... eingelegt, da die Schriftstücke in der Wohnung nicht übergeben werden konnten. Der Hauseingang des Gebäudes S....., in dem sich im 1. Obergeschoss ehemals die Wohnung der Kläger befand, lag zur F..... gerichtet. Der dortige Hauszugang war gleichzeitig der Notausgang für die im Erdgeschoss des St..... und im Erdgeschoss des hierzu durchgängigen Gebäudes S..... betriebene Zahnarztpraxis der Kläger. Der Zugang zur Wohnung im ersten Obergeschoss erfolgte durch einen im Erdgeschoss gelegenen Wohnungseingang. Der Hauptzugang zur Zahnarztpraxis befand sich zur Straße St.....
- 14 Mit Schreiben vom 15. Juli 2013 an die Landesdirektion Sachsen beantragten beide Kläger die „Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist“ bis zum 31. August 2013. Diese wies mit Schreiben vom 23. Juli 2013 darauf hin, dass eine Fristverlängerung nicht möglich sei.
- 15 Am 6. August 2013 haben die Kläger Klage unter der Adresse Ste..... in Pirna erhoben. Zur Begründung haben sie vorgetragen, dass eine wirksame Zustellung nicht vorliege. Zum einen hätten sie ihre Wohnung am S..... im Zuge des Hochwassers bereits seit dem 10. Juni 2013 aufgegeben. Zum anderen hätten sie sich am 18. und 19. Juni 2013 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr in dem Gebäude aufgehalten, wobei die Haus- und Wohnungsklingel hochwasserbedingt ausgefallen sei. Eine Ersatzzustellung hätte versucht werden müssen. Darüber hinaus haben sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagefrist beantragt, die unverschuldet erfolgt sei.

- 16 In der Sache haben die Kläger vorgebracht, beide Baugenehmigungen seien rechtswidrig. Sie verstießen gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Die Baugenehmigungen ließen nicht erkennen, inwieweit sich die Baumaßnahme auf das Grundstück der Kläger und die Standsicherheit ihrer Stützmauer auswirke. Die Angaben des Beigeladenen im Rahmen der Genehmigungsverfahren zum Entwässerungskonzept seien widersprüchlich und falsch gewesen. Den genehmigten Bauvorlagen sei daher nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnehmbar, dass nur solche Baumaßnahmen erlaubt würden, die Nachbarrechte nicht beeinträchtigen. Hierdurch werde auch das Rücksichtnahmegebot verletzt.
- 17 Die Kläger haben beantragt,

die Baugenehmigung vom 9. Oktober 2012 und den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 17. Juni 2013 aufzuheben.
- 18 Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.
- 19 Die Baugenehmigungen seien rechtmäßig. Der Standsicherheitsnachweis vom 14. Juni 2012 sei vorgelegt worden. Zweifel an der Standsicherheit der Stützmauer hätten nicht bestanden. Anhaltspunkte für eine Gefährdung hätten die Kläger nicht hinreichend dargelegt. Es seien lediglich pauschale Behauptungen erhoben worden. Die streitgegenständliche Stützmauer liege auch vollständig auf dem Grundstück des Beigeladenen, ebenso wie der Revisionssschacht.
- 20 Mit Urteil vom 11. Mai 2016 hat das Verwaltungsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO sei nicht eingehalten. Der Widerspruchsbescheid sei den Klägern am 18. Juni 2013 zugestellt worden. Die Klageerhebung sei erst am 6. August 2013 erfolgt. Die eidesstattlichen Versicherungen der Kläger vom 8. August 2013, womit sie im Hinblick auf die Zustellung der Widerspruchsbescheide die Situation vor Ort näher darstellten, könnten die Beweiskraft der Zustellungsurkunden als öffentliche Urkunden i. S. v. § 418 Abs. 1 ZPO nicht erschüttern. Die eidesstattlichen Erklärungen seien ungenau. Es heiße dort, dass „ab Ende Juni“ die Zustellung von Post zum S..... wieder möglich

gewesen sei. Nach der Einlassung der Beklagten sei der S..... bereits am 16. Juni 2013 wieder befahrbar gewesen. Schließlich zeige das klägerische Schreiben an die Landesdirektion vom 15. Juli 2013, dass sie die Widerspruchsbescheide vor Ablauf der Klagefrist erhalten hätten. Nicht zu glauben sei den Klägern, dass sie die Wohnung am S..... im Zuge des Hochwassers mit der Folge aufgegeben hätten, dass keine Zustellung oder Ersatzzustellung möglich gewesen sei. In den eidesstattlichen Versicherungen heiße es hierzu: „eine Zustellung von Post zum S..... war ab Ende Juni wieder möglich“. Überdies hätten die Kläger am 6. August 2013 unter der Adresse S..... in Pirna Klage erhoben. Unerheblich sei, ob sich die Kläger im Zustellzeitpunkt im Gebäude aufgehalten hätten. Denn die Klägerin habe in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Hausklingel hochwasserbedingt ausgefallen sei. Zudem bleibe offen, wo genau sich die Kläger im Zeitpunkt der Zustellung im Haus aufgehalten hätten. Unabhängig hiervon wäre eine fehlerhafte Zustellung jedenfalls nach § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 8 VwZG geheilt worden. Die Gelegenheit zur Kenntnismahme habe mit Einlegung in den Briefkasten am 18. Juni 2013 bestanden. Wiedereinsetzungsgründe seien nicht ersichtlich. Die Kläger hätten die Widerspruchsbescheide noch vor Ablauf der Klagefrist in den Händen gehalten.

21 Auf den am 23. Juni 2016 von den Klägern gestellten und mit Schriftsatz vom 15. August 2016 begründeten Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 1. Februar 2018 - 1 A 459/16 - die Berufung gegen das den Klägern am 14. Juni 2016 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. Mai 2016 - 4 K 1044/13 - zugelassen. Mit Senatsbeschluss vom 23. Mai 2018 ist der Nachbar gemäß § 65 Abs. 2 VwGO beigeladen worden.

22 Zur Begründung ihrer Berufung führen die Kläger aus, ihre Klage sei zulässig. Die Bekanntgabe der Widerspruchsbescheide sei am 15. Juli 2013 erfolgt, so dass die Klageerhebung am 6. August 2013 fristgemäß sei. Die Zustellung der Widerspruchsbescheide an sie sei ausweislich der Postzustellungsurkunden angeblich am 18. Juni 2013 durch Einlegung in einen zur Wohnung gehörenden Briefkasten des S..... erfolgt. Hierbei sei nicht klar erkennbar, ob als Zustelldatum der 18. oder 19. Juni 2013 vermerkt sei. Neben der Haustür S..... habe sich der mit „.....“ beschriftete Briefkasten für die Zahnarztpraxis befunden. Dieser gehöre nicht zur Wohnung S....., sondern sei aufgrund der Beschriftung „.....“ eindeutig der

Zahnarztpraxis zugeordnet. Dieser nicht zu ihrer Wohnung gehörende Briefkasten der Zahnarztpraxis sei ab dem 10. Juni 2016 bis zur zweiten Juliwoche infolge des vorhergegangenen Hochwassers hinter dem davor abgelagerten Sperrmüll versteckt, nicht frei zugänglich und zudem durch das Hochwasser verschlammte gewesen. Der zur Wohnung S..... gehörende Briefschlitz habe sich innen an der Wohnungstür befunden. Diese Tür sei jedoch ab dem 10. Juni 2013 ausgebaut gewesen und habe neben dem offenen Eingang gestanden. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Einlegung in den zur Wohnung gehörenden verquollenen und im Sperrmüll gelegenen Briefkasten erfolgt sei. Es sei objektiv auch für sie völlig unklar, in welchen Briefkasten eingelegt worden sein soll. Ihnen sei der genaue Zeitpunkt der Zustellung nicht bekannt, da ihnen „die während des Hochwassers nicht zustellbare Post“ erst Ende Juni in einem Wäschekorb übergeben worden sei. Ob der Bescheid aber überhaupt in diesem Wäschekorb gelegen habe oder wie er konkret in ihre Hände gelangt sei, könnten sie nicht sagen. Sie hätten zudem ihre Wohnung am S..... bereits am 3. Juni 2013 verlassen, nachdem erhebliche Hochwasserpegel vorausgesagt worden seien. Sie hätten ihren Lebensmittelpunkt im weiteren Verlauf des Hochwassers - spätestens am 10. Juni 2013 - nach dem Ausbau der Wohnungstür und einem Brand in der Wohnung endgültig in ihr neu errichtetes Wohnhaus O..... verlegt. Die Tatsache, dass es im Zuge der Hochwasserbeseitigung in der Küche in der Wohnung einen Brand gegeben habe, sei auch für den Postzusteller deutlich erkennbar gewesen. Soweit sie unter der Adresse S..... die Klage erhoben hätten, sei die Adressangabe fehlerhaft durch den jetzigen Prozessbevollmächtigten erfolgt. Darüber hinaus hätten die Voraussetzungen der Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nicht vorgelegen. Denn zum einen sei die Zustellung nach § 177 ZPO möglich gewesen. Zum anderen sei eine Ersatzzustellung nach § 178 ZPO - obgleich möglich - nicht versucht worden. Sie hätten sich am 18. und 19. Juni 2013 in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr persönlich im Gebäude Ste..... aufgehalten und die Post persönlich entgegennehmen können. Mit der Möglichkeit der persönlichen Übergabe sei eine vorrangige Zustellungsart möglich gewesen. Es habe keine Wohnungstür, kein Namensschild und keinen als zur Wohnung erkennbar zugehörigen Briefkasten gegeben. Zudem hätten alle Fenster und Türen offen gestanden. Dies habe bei dem Zusteller jedenfalls Zweifel daran wecken müssen, ob das Gebäude überhaupt bewohnt sei. Jedenfalls aber seien sie mit zahlreichen Helfern an dem Tag der behaupteten Zustellung im durch das Hochwasser betroffenen Erdgeschoss tätig

gewesen und hätten infolge der offenen Fenster und Türen jederzeit durch ein kurzes Rufen oder Nachfragen erreicht werden können. Eine Heilung des Zustellungsmangels komme mangels Briefkasten nicht dadurch in Betracht, dass der Bescheid derart in ihren Machtbereich gelangt sei, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestanden habe. Der Nachweis des erstmaligen Erhalts der Bescheide datiere auf den 15. Juli 2013, da sie sich an diesem Tag schriftlich an die Landesdirektion Sachsen gewandt hätten. Jedenfalls sei ihnen Wiedereinsetzung zu gewähren. Sie hätten die Frist mit Blick auf die Situation nach dem Hochwasser nicht verschuldet versäumt.

- 23 In der Sache meinen sie, die Baugenehmigungen seien rechtswidrig. Sie seien in den Verfahren nicht informiert und nicht beteiligt worden. Die Baugenehmigungen seien hinsichtlich nachbarrechtsrelevanter Baumaßnahmen unbestimmt. Infolge dessen sei bei der Ausführung des Bauvorhabens eine Verletzung von Nachbarrechten nicht auszuschließen. Die vorgelegten Bauantragsunterlagen seien mangelhaft. Die angegriffenen Baugenehmigungen ließen mit Blick auf die fehlenden Höhenangaben, den fehlenden Angaben zum Stützmauersystem und der fehlenden entwässerungstechnischen Angaben nicht erkennen, inwieweit die Standsicherheit ihrer eigenen Stützmauer durch die baulichen Anlagen des Beigeladenen oder des nicht ordnungsgemäß abgeleiteten Niederschlags-, Stau- und Schichtwassers betroffen sei. Zwingend erforderlich sei in den Bauantragsunterlagen die Darstellung der angrenzenden im systemischen Verbund zum Vorhaben stehenden klägerischen Stützmauern, baulichen Anlagen und Entwässerung gewesen. Insbesondere fehlten auch Darstellungen hinsichtlich der konkreten Ausführung zur Vermeidung einer Belastung des zusammenhängenden, grundstücksübergreifenden Stützmauersystems auf ihrem Grundstück. Ebenso gebe es keinen Nachweis der statischen Unbedenklichkeit. Die Berechnungen zur Statik seien nicht nachvollziehbar. Ein Standsicherheitsnachweis für die komplette streitgegenständliche dritte Stützmauer habe nicht oder erst nach Umsetzung des Vorhabens vorgelegen. Es fehlten Angaben zur Art der Stützmauer. Diese seien mit Blick auf die Wasserdurchlässigkeit notwendig. Wegen der unzulänglichen Lagepläne und Bauzeichnungen sei nicht erkennbar, dass es zu einem Überbau ihres klägerischen Grundstücks. Die Grundstücksgrenze liege - entgegen den zeichnerischen Angaben - innerhalb der Bebauung des Beigeladenen. Die Angaben zum Entwässerungskonzept seien unbestimmt. Sie seien im Rahmen der Genehmigungsverfahren und des zwischen

ihnen und dem Beigeladenen geführten Zivilrechtsstreits mehrfach geändert worden, unzutreffend und widersprüchlich gewesen. Die Beseitigung von Niederschlagswasser gehöre zum Prüfungsumfang einer Baugenehmigung betreffend den Bau einer Geländedrainage zur Aufnahme von Schichten- und versickerndem Oberflächenwasser. Es werde mit den Genehmigungen zudem gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Bereits seit dem Jahr 2009 habe es deutliche Schäden an der Stützmauer gegeben. Die Problematik zur Standsicherheit und Entwässerung sei der Beklagten aufgrund des Schriftverkehrs und der Genehmigungsunterlagen aus den Jahren zuvor auch hinreichend bekannt gewesen. Die Standsicherheit der eigenen Mauer sei beeinträchtigt. Durch die eingebaute Drainage werde Wasser auf ihr Grundstück geleitet. Jedenfalls ließen die Bauunterlagen keine Beurteilung dahin zu, ob Wasser auf ihr Grundstück geleitet werde oder nicht.

24 Die Kläger beantragen,

das ihnen am 14. Juni 2016 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Mai 2016 - 4 K 1044/13 - aufzuheben und die Rechtssache an das Verwaltungsgericht Dresden zurückzuverweisen;

hilfsweise,

das ihnen am 14. Juni 2016 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Mai 2016 - 4 K 1044/13 - zu ändern und die Baugenehmigungen der Beklagten vom 9. Oktober 2012 und vom 15. August 2011 sowie den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 17. Juni 2013 aufzuheben.

25 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

26 Sie verteidigt das angegriffene Urteil. Eine Zustellung oder Ersatzzustellung sei am S..... möglich gewesen. Jedenfalls sei eine fehlerhafte Zustellung geheilt. Wiedereinsetzungsgründe seien nicht ersichtlich. Im Übrigen seien die Baugenehmigungen rechtmäßig. Der Prüfungsumfang im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO sei eingeschränkt. Für die in Rede stehende Stützmauer sei nach § 66 SächsBO der Standsicherheitsnachweis zu erstellen und der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Er werde nicht bauaufsichtlich geprüft.

Die Baugenehmigung sei unter der Bedingung erteilt worden, dass der Nachweis über diese Standsicherheit, insofern nicht in der vorliegenden Statik vorhanden, bis zum Baubeginn vorzulegen sei. Vom Bauherrn sei der Standsicherheitsnachweis des Dipl.-Ing. R..... vom 14. Juni 2012 vorgelegt worden, die die statische Berechnung der kompletten streitgegenständlichen dritten Stützmauer umfasse. Bereits mit Schreiben vom

22. Februar 2012 sei das geotechnische Gutachten überreicht worden. Am 21. November 2012 sei die Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach § 12 Abs. 3 SächsBO erfolgt, wonach alle zu prüfenden Kriterien ausnahmslos erfüllt seien und eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich sei. Zweifel an der Standsicherheit der Stützmauer, der baulichen Anlagen der Kläger und der Tragfähigkeit des Baugrundes des klägerischen Grundstücks hätten nicht bestanden. Anhaltspunkte für eine Gefährdung hätten die Kläger nicht hinreichend dargelegt. Es seien lediglich pauschale Behauptungen erhoben worden. Die von den Klägern in Bezug genommenen Senkungen, Ausrückungen, Einstürze, Risse u. ä. stünden nicht im Zusammenhang mit der hier streitgegenständlichen Stützmauer. Die Kläger hätten in mehreren Schreiben vorgetragen, dass sich diese Erscheinungen bereits ab dem Jahr 2009 gezeigt hätten und durch die von dem Beigeladenen im Jahre 2003 auf der Grundstücksgrenze errichteten Neubauten verursacht worden seien. Die streitgegenständliche Stützmauer liege vollständig auf dem Grundstück des Beigeladenen. Auch ein tatsächlicher Überbau sei unbeachtlich. Eine Baugenehmigung ergehe unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Der Revisionsschacht sei zwischenzeitlich vollständig verschlossen worden. Nicht zum Prüfungsumfang gehöre ebenfalls die Frage der ordnungsgemäßen Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück und damit auch die Frage nach der Inanspruchnahme des Grundstücks der Kläger zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung. Zudem laufe das Wasser in der Drainage in Richtung einer Sickerpackung auf dem Grundstück des Beigeladenen.

27 Im parallel zwischen den Klägern und dem Beigeladenen geführten Zivilrechtsstreit (.....) wurde u. a. ein Sachverständigengutachten vom 24. September 2015 des Dipl.-Ing. L..... eingeholt. Dort wird festgestellt, dass sich die streitgegenständliche Mauer auf der Grenze und mit einer Breite von 12,5 cm bis 4 cm auf dem Grundstück der Kläger befinde. Des Weiteren wird dort bestätigt, dass von

der aufgemauerten Mauerkrone und der Verzahnung mit der Mauer der Kläger keine destabilisierende Wirkung auf die Mauer der Kläger ausgehe. Es wurde ferner ein Gutachten vom 19. Juli 2017 von Dipl.-Ing. L..... zu der Frage eingeholt, ob anfallendes Wasser durch die Drainage in dem auf dem Grundstück des Beigeladenen an der Grenze zum Grundstück der Kläger stehenden Drainageschacht geleitet wird, so dass es grundsätzlich auf das Grundstück der Kläger gelangt. Dort wird u. a. die Feststellung getroffen, dass sich der Drainage-Endschacht auf dem Grundstück des Beigeladenen befinde, an dessen Ende dort das Wasser am Boden austrete und dort in einer kleinen Mulde versickere. Eine seitliche Versickerung des Wassers aus der Mulde auch in das Grundstück der Kläger sei sicherlich gegeben, wenngleich ein Überfluten des Endschachts und damit ein Volllaufen der Mulde „ziemlich sicher auszuschließen“ sei. Insoweit werde „sehr wahrscheinlich“ kein Oberflächenwasserzulauf auf das Grundstück der Kläger geleitet.

28 Der Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

29 Er schließt sich den Ausführungen der Beklagten umfanglich an. Darüber hinaus führt er aus, eine Beteiligung der Kläger nach § 70 SächsBO im Zusammenhang mit der Bauantragstellung sei nicht erforderlich gewesen, da keine öffentlich-rechtlich geschützten Belange berührt worden seien. Die Behauptung der Kläger, dass über die Drainage auf dem Grundstück des Beigeladenen Niederschlagswasser auf ihr Grundstück entwässert werde, sei unzutreffend. Dies sei durch das Oberlandesgericht Dresden mit Urteil vom....., festgestellt worden. Im Ergebnis habe sich das Oberlandesgericht davon überzeugt gezeigt, dass aus der streitgegenständlichen Drainage kein Wasser in erheblichem Umfang auf das Grundstück der Kläger gelangen könne. Wenn überhaupt Wassermengen aus der Drainage fließen würden, dann in so geringen Mengen, dass dieses direkt auf dem Grundstück des Beigeladenen versickere und nicht oder nur in unerheblichem Umfang auf das Grundstück der Kläger gelangen könne. Ferner ergebe sich aus dem Urteil des Oberlandesgerichts, dass die Kläger keinen Anspruch auf Beseitigung der Mauerkrone der dritten Geländestützwand an der nordwestlichen Ecke auf dem Grundstück des Beigeladenen hätten. Es handele sich hierbei um eine gemeinsame Grenzanlage und der Beigeladene

sei zur Durchführung der Maßnahme berechtigt gewesen. Zudem habe das Oberlandesgericht festgestellt, dass die Erneuerung und die Verzahnung zwischen den Mauerstücken auch nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen die Standsicherheit der Mauer erhöhten. Bestritten werde, dass die Stützmauern flurstücksübergreifend einen baulichen und statischen Zusammenhang aufwiesen, sich die Verwirklichung der auf Grundlage der hier streitgegenständlichen Genehmigungen errichteten dritten Stützmauer auf die Standsicherheit der Stützmauer der Kläger auf dem klägerischen Grundstück auswirke, diese in ihrer Stabilität beeinträchtige und bereits zu Schäden geführt habe.

30 Am 8. November 2018 hat der Senat mündlich verhandelt und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen H....- O..... H....., B..... K....., A... G....., H.... M..... und A..... T..... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (4 Bände), die Gerichtsakte 1 A 174/18 (2 Bände), die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge (.....; [insgesamt 3 Hefungen der Beklagten]) und die Verwaltungsvorgänge der Landesdirektion Sachsen (2 Hefungen) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

31 Die zulässige Berufung der Kläger hat keinen Erfolg.

32 Die Voraussetzungen für die im Hauptantrag beantragte Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht (§ 130 Abs. 2 VwGO) und für die hilfsweise beantragte Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils und Aufhebung der streitgegenständlichen Bescheide liegen nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Anfechtungsklage ist - entgegen den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen - zulässig (nachstehend unter I.), aber unbegründet (unter II.).

33 I. Die Klage ist zulässig.

- 34 Sie ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft und wurde insbesondere fristgerecht erhoben. Die am 6. August 2013 beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangene Klageschrift wahrt die mit der Kenntnisnahme der Widerspruchsbescheide durch die Kläger am 15. Juli 2013 in Lauf gesetzte einmonatige Klagfrist des [§ 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#). Im Ergebnis der Beweisaufnahme liegen die Voraussetzungen einer wirksamen Zustellung der Widerspruchsbescheide an die Kläger am 18. Juni 2013 nicht vor. Ihre Kenntnisnahme durch die Kläger ist frühestmöglich zum 15. Juli 2013 nachgewiesen.
- 35 Nach [§ 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#) muss die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid wird nach [§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO](#) von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, 24. Aufl., 2018, § 73 Rn. 22). Hier wurden die Widerspruchsbescheide gemäß [§ 3 Abs. 2 VwZG, der auf die §§ 177 bis 182 ZPO verweist](#), im Wege der Ersatzzustellung nach [§ 180 ZPO](#) zugestellt. Nach § 180 Satz 1 ZPO kann, wenn die Zustellung nach [§ 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO](#) nicht ausführbar ist, das Schriftstück in einen zu der Wohnung gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO kann, wenn die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird, das Schriftstück in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner zugestellt werden. Nach § 180 Satz 2 ZPO gilt mit der Einlegung das Schriftstück als zugestellt. Mit der wirksamen (Ersatz-) Zustellung durch Einlegung in den Briefkasten beginnt die Rechtsmittelfrist ([§ 57 Abs. 1 VwGO](#)).
- 36 Entspricht die Postzustellungsurkunde den Mindestanforderungen des [§ 182 Abs. 2 ZPO](#), stellt sie nicht nur eine Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der beurkundeten Tatsachen auf, sondern sie erbringt vielmehr gemäß [§ 182 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 418 Abs. 1 ZPO](#) den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen (vgl. [BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 2007 - 3 B 113.06](#) -, juris [Rn. 4](#); Beschl.

v. 16. Mai 1986 - [4 CB 8.86](#) -, juris [Rn. 3](#) m. w. N.). Bei Zustellungsurkunden gelten daher Zustellungsart, -zeit und -ort als formell bewiesen. Die Beweiskraft der Zustellungsurkunde erstreckt sich gemäß [§ 182 Abs. 2 Nr. 4 ZPO](#) im Falle der Ersatzzustellung durch Einlegung i. S. v. [§ 180 ZPO](#) auch und gerade darauf, dass die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 (oder Nr. 2) ZPO nicht ausführbar gewesen ist. Von der Beweiskraft wird demgemäß erfasst, dass der Zusteller unter der ihm angegebenen Anschrift weder den Adressaten persönlich noch eine zur Entgegennahme einer (vorrangigen) Ersatzzustellung in Betracht kommende Person angetroffen und das Schriftstück in einen zu der Wohnung (oder dem Geschäftsraum) gehörenden Briefkasten (oder in eine ähnliche Vorrichtung) eingelegt hat (Schultzky, in: Zöllner, ZPO, 32. Aufl., 2018 § 182 ZPO Rn. 8). Die beiden Postzustellungsurkunden enthalten alle nach [§ 182 Abs. 2 ZPO](#) erforderlichen Angaben. Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass es sich bei den auf den Postzustellungsurkunden handschriftlich vermerkten Zustelldaten im Tag um die Ziffer 18 handelt. Beide übereinanderliegenden kreisförmigen Schleifen bilden augenscheinlich mittig einen Schnittpunkt. Soweit in der zweiten Ziffer allenfalls auch eine 9 gesehen werden könnte, führt diese Möglichkeit nicht zu der Annahme, dass hinsichtlich des Tages eine derart unklare Angabe vorliegt, die die Ingangsetzung der Rechtsmittelfrist hindert. Somit erbrachte die Postzustellungsurkunde hier zunächst den vollen Beweis dafür, dass die Zustellerin die Schriftstücke am 18. Juni 2013 um 10:50 Uhr in den zur Wohnung der Kläger gehörenden Briefkasten eingelegte, weil ihr vorheriger Versuch der Übergabe an die Kläger erfolglos geblieben war.

37 Indes haben die Kläger im Ergebnis der Beweisaufnahme zur vollen Überzeugung des Senats nachgewiesen, dass die beurkundeten Voraussetzungen für eine Ersatzzustellung tatsächlich nicht vorlagen. Denn zumindest die Klägerin hielt sich im maßgeblichen Zustellzeitpunkt am 18. Juni 2013 um 10:50 Uhr (ebenso wie am 19. Juni 2013) im offen stehenden Gebäude Ste..... auf und war für die Postzustellerin leicht anzutreffen oder hätte durch zumutbares Befragen einer der im Gebäude zahlreich anwesenden Personen zur Entgegennahme der Schriftstücke ohne Weiteres herbeigerufen werden können.

38 Nach [§ 418 Abs. 2 ZPO](#) i. V. m. § 98 VwGO kann derjenige, zu dessen Nachteil sich die gesetzliche Beweisregel auswirkt, den Beweis für die Unrichtigkeit der

beurkundeten Tatsachen erbringen. Der Gegenbeweis erfordert seinerseits den vollen Nachweis eines anderen Geschehensablaufs. Aus diesem Grunde muss ein Beweisantritt substantiiert sein; d. h., es muss nach dem Vorbringen des Beteiligten eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen dargelegt werden. Ein bloßes Bestreiten genügt hierfür nicht. Es müssen deshalb Umstände angeführt werden, die ein Fehlverhalten des Postzustellers bei der Zustellung und damit eine Falschbeurkundung in der Postzustellungsurkunde zu belegen geeignet sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 2007 a. a. O. Rn. 4; Beschl. v. 16. Mai 1986 a. a. O. Rn. 3 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2017 - 3 D 127/16 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 8. April 2015 - 3 B 129/14 -, juris Rn. 5).

- 39 Nicht überzeugt ist der Senat zunächst davon, dass die Kläger ihre Wohnung am S..... bereits ab dem 3. Juni 2013 nach außen erkennbar aufgegeben und ihren Lebensmittelpunkt in das Wohnhaus in O..... verlegt hatten. Erforderlich für eine wirksame Ersatzzustellung nach § 180 ZPO ist, dass eine Wohnung unterhalten wird und nicht aufgegeben ist. Die Aufgabe setzt einen entsprechenden Willensentschluss voraus, der nach außen erkennbaren Ausdruck gefunden haben muss (vgl. BGH, Urt. v. 16. Juni 2011 - III ZR 342/09 -, juris Rn. 17 m. w. V.) Gegen einen nach außen erkennbaren Aufgabewillen der Wohnung spricht die Tatsache, dass sich die Wohnung im ersten Obergeschoss befand und - auch für die Zustellerin erkennbar - nicht unmittelbar vom Hochwasser betroffen war. Der auf die im ersten Obergeschoss gelegene Küche begrenzte Brand lässt für den Senat ebenso wenig eindeutig den Schluss auf eine objektiv erkennbare Wohnungsaufgabe zu wie der Umstand, dass lediglich die innenliegende Wohnungstür, nicht jedoch die Haustüren ausgebaut gewesen waren. Insbesondere weist der Umstand, dass sich im Zustellzeitpunkt im Gebäude zahlreiche Personen befanden, so jedenfalls auch die Klägerin, mit dem nach außen erkennbaren Bestreben, das Gebäude wieder nutzbar zu machen, auf einen mangelnden Aufgabewillen hin. Für den Senat spricht hiergegen ferner das an die Landesdirektion Sachsen gerichtete Schreiben der Kläger vom 15. Juli 2013, das in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem vermeintlichen Zustellzeitpunkt steht und in dem die Kläger selbst ihre Wohnanschrift S..... angegeben haben.
- 40 Keiner abschließenden Entscheidung bedarf es, ob zur vollen Überzeugung des Senats feststeht, dass es einen zur Wohnung gehörenden, nutzbaren und frei zugänglichen

Briefkasten im Zeitpunkt der Zustellung der Widerspruchsbescheide - entgegen den beurkundeten Tatsachen - nicht gab. Insofern hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ihren schriftlichen Vortrag dahingehend revidiert, dass der an der Hauswand S..... befindliche Briefkasten auch zur Aufnahme der Privatpost gedient habe.

41 Der Senat hat jedenfalls im Ergebnis der Beweisaufnahme keinen Zweifel daran, dass sich zumindest die Klägerin am 18. Juni 2013 vormittags bis in den Nachmittag hinein (wie im übrigen auch am 19. Juni 2013) im Gebäude Ste..... aufhielt und aufgrund der geöffneten Fenster und Haustüren sowie der Anwesenheit zahlreicher Personen im Gebäude für die Zustellerin leicht anzutreffen oder ihre Anwesenheit durch die Zustellerin ohne unangemessenen Aufwand zu erfragen war, und die Klägerin die zuzustellenden Schriftstücke für sich und ihren Ehemann hätte annehmen können. Damit ist der qualifizierte Gegenbeweis zu der beurkundeten Tatsache, dass eine Übergabe der Schriftstücke an die Kläger oder einen erwachsenen Familienangehörigen nicht möglich war, erbracht. Eine wirksame Zustellung am 18. Juni 2013 (und auch am 19. Juni 2013) ist nicht gegeben.

42 Übereinstimmend haben die vom Senat vernommenen Zeugen H....- O.... H....., B..... K....., A... G....., H.... M.... und A..... T.... bekundet, dass sie nach dem Hochwasser - auch wenn sie sich datenmäßig überwiegend nicht im Detail festlegen konnten - in der Woche um den 18./19. Juni 2013 - durchweg von morgens früh bis nachmittags im Gebäude Ste..... anwesend und mit dem Einräumen und der Einrichtung der Zahnarztpraxis beschäftigt gewesen seien. Sämtliche Zeugen haben zudem bestätigt, dass die Fenster und Haustüren im Erdgeschoss offen gestanden hätten, um die Feuchtigkeit entweichen zu lassen und den Trocknungsprozess zu fördern.

43 Die Zeugen haben insbesondere übereinstimmend ausgesagt, dass sich in der maßgeblichen Woche von morgens bis nachmittags einer der Kläger oder jedenfalls die Klägerin im Erdgeschoss des Gebäudes Ste..... aufgehalten habe, um dort die Aufräumarbeiten nach dem Hochwasser zu organisieren. Der Zeuge H..... war sich zu „beinahe 100%“ sicher, dass einer der Kläger immer da war, um die Arbeiten zu koordinieren. Nach Angaben der Zeugin G..... war die Klägerin jeden Tag vor Ort,

um die Dinge zu koordinieren; der Kläger sei nicht immer vor Ort gewesen, da er noch Angelegenheiten auswärts habe erledigen müssen. Auch die Zeugin M..... hat sich erinnern können, dass die Klägerin als Koordinatorin vor Ort anwesend gewesen sei, zudem auch der Kläger, um körperlich schwere Arbeiten zu verrichten. Nach den Angaben des Zeugen T.... sei die Klägerin tagsüber vor Ort gewesen; bezüglich des Klägers wisse er es nicht mehr genau.

44 Zwar vermochte allein die Zeugin M..... sich mit Blick auf genaue Daten konkret an den 18./19. und 20. Juni 2013 zu erinnern, wonach die Mitarbeiterinnen bereits mit Aufräumarbeiten beschäftigt gewesen seien. Der Zeuge H..... hat im Hinblick auf eine genaue zeitliche Einordnung bekundet, bis zur Wiedereröffnung der Praxis nach dem Hochwasser mit seinem mittlerweile verstorbenen Freund jeden Tag ab ca. 8:00 Uhr bis nachmittags in der Zahnarztpraxis gewesen zu sein. An den 10. Juni 2013 könne er sich erinnern, da das sein Hochzeitstag sei. Die Zeugin K..... hat ausgesagt, sich an konkrete Daten nicht erinnern zu können. Sie habe aber in dieser Woche Dienst gehabt und sei jeden Tag in dieser Woche vor Ort gewesen. Die Zeugin G..... hat bekundet, dass ab dem 9. Juni die Mitarbeiterinnen jeden Tag von früh bis nachmittags vor Ort gewesen seien. Damit in Einklang steht auch der von der Zeugin G..... verlesene Inhalt einer „To-Do-Liste“, aus der sich die detaillierten Einräumarbeitsaufträge für den 19. Juni 2013 ergeben. Der Zeuge T.... hat sich nach eigenen Angaben die Tage datumsmäßig nicht gemerkt. Er sei aber in dem besagten Zeitraum vor Ort gewesen und habe bei den Arbeiten geholfen.

45 Der Umstand, dass bis auf die Zeugin M..... keiner der Zeugen konkret die Daten 18./19. Juni 2013 bestätigen konnte, vermag den Aussagewert nicht zu mindern und steht der Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugen nicht entgegen. Im Gegenteil spricht die fehlende Erinnerung an konkrete Daten und Uhrzeitangaben geradezu für die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Denn es ist nachvollziehbar, dass nach ca. fünf Jahren die Erinnerung an ein exaktes Datum und eine genaue Uhrzeit schwer fällt, hingegen wegen der Besonderheit der Umstände und Folgen eines beträchtlichen Hochwassers eine Erinnerung an den groben Zeitraum und die wochenweise Aufarbeitung der Folgen des Hochwassers sehr wohl gegeben sein kann. Die Aussagen der einzelnen Zeugen sind jeweils in sich und untereinander stimmig. Sie machen auf den Senat - auch unter Berücksichtigung der Beziehung, in der die

Zeuginnen als Beschäftigte der Kläger zu ihnen stehen, nicht den Eindruck, dass sie dahingehend abgesprochen sind, etwas Unwahres zu bekunden. Die Schilderungen der Zeugen zu den Aufräumarbeiten stimmen ferner mit den unstreitigen äußeren Geschehensabläufen bedingt durch das Hochwasser überein, das in Pirna seinen Höchststand am 6./7. Juni 2013 erreichte und das Erdgeschoss des Gebäudes Ste..... flutete. Der Umstand, dass die Zeugen im maßgeblichen Zeitpunkt vor Ort waren, ist somit plausibel. Nach dem Rückgang des Hochwassers hatten die Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis, die Zeuginnen K....., G..... und M....., aufzuräumen und die Einrichtung wieder zurückzustellen. Die Zeugen H..... und T.... unterstützten die Mitarbeiterinnen und die Kläger hierbei. Unter Beachtung des unstreitigen Umstands, dass das Hochwasser in Pirna am 6./7. Juni 2013 seinen Höchststand hatte, ist es nachvollziehbar, dass in der Arbeitswoche vom 17. Juni bis 21. Juni 2013 Auf- und Einräumarbeiten erfolgten, wobei die Zeugen die Art der Arbeiten in dem maßgebenden Zeitraum durchweg bestätigt haben. Plausibel ist, dass diese Arbeiten in der mit medizinischen Geräten ausgestatteten Zahnarztpraxis koordiniert werden mussten, und hierfür die Anwesenheit zumindest eines Klägers als Praxisinhaber erforderlich war. Hiermit in Einklang stehen die Angaben der Verwaltungsmitarbeiterin der Zahnarztpraxis, der zwischenzeitlich verstorbenen C..... F....., in deren Eidesstattlicher Versicherung vom 15. August 2016. Danach habe in der Woche vom 17. Juni 2013 bis 21. Juni 2013, nach dem Hochwasser, kein regulärer Praxisbetrieb stattgefunden. Die Mitarbeiterinnen seien gemeinsam mit den Helfern und „den Zahnärzten“ mit Reinigungs- und Aufräumarbeiten beschäftigt gewesen. Sie selbst habe laut Dienstplan in der Zahnarztpraxis „Telefondienst“ verrichtet, am Eingang der Zahnarztpraxis für ständige Erreichbarkeit gesorgt und die Post bearbeitet. In Übereinstimmung hiermit stehen ferner die Angaben in den Eidesstattlichen Versicherungen der Kläger vom 8. und 15. August 2016. In Letzterer versichern die Kläger, dass sie sich im Zeitpunkt der angeblichen Zustellzeit mit Helfern und Mitarbeitern bei Aufräumarbeiten im Erdgeschoss des Gebäudes aufgehalten hätten. Ein Widerspruch zu den Geschehnissen besteht ferner nicht in der Angabe in den Eidesstattlichen Versicherungen der Kläger vom 8. August 2016, wonach eine Zustellung der Post ab Ende Juni wieder möglich gewesen sei.

46 Das sich hieraus für den Senat ergebende stimmige Gesamtbild führt zu der zweifelsfreien Überzeugung, dass im maßgeblichen Zustellzeitpunkt am 18. Juni 2013

wie auch am 19. Juni 2013 und in der gesamten Arbeitswoche rund um dieses Datum jedenfalls die Klägerin zusammen mit o. g. Mitarbeiterinnen und Helfern vormittags bis nachmittags im offen stehenden Gebäude anwesend war und eine persönliche Übergabe der Widerspruchsbescheide an sie leicht möglich gewesen wäre.

47 Lässt sich - wie hier - die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen, gilt es nach [§ 8 VwZG](#) in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs - so er sich überhaupt feststellen lässt - heilt dabei den Zustellungsmangel, fingiert eine wirksame Zustellung und löst damit den Lauf der Klagefrist nach [§ 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#) aus (vgl. Funke-Kaiser, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 7. Aufl., 2018, § 74 Rn. 5). Aus den dem Senat vorliegenden Gerichts- und Behördenakten ergibt sich, dass sich die Kläger mit Schreiben vom 15. Juli 2013 an die Landesdirektion wandten, in dem sie um „Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist“ baten. Demgegenüber bestehen keinerlei Anhaltspunkte, die einen früheren tatsächlichen Zugang im Sinne von [§ 8 VwZG](#) belegen können. Ausgehend vom 15. Juli 2013 als Zeitpunkt der (fingierten) Zustellung endete die Monatsfrist zur Klageerhebung damit am 15. August 2013. Der am 6. August 2013 beim Verwaltungsgericht eingegangene Klageschriftsatz wahrt daher die Frist des [§ 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#).

48 Der Senat weist darauf hin, dass mit Blick auf die Feststellung, dass in den Postzustellurkunden beurkundete Tatsachen nicht zutreffend sind, diese fehlerhaften Angaben der besonderen Hochwassersituation und den hierdurch bedingten außergewöhnlichen Umständen, die eine reguläre Postzustellung erheblich erschwerten, geschuldet gewesen sein dürften. Ein damit einhergehendes Fehlverhalten der Postzustellerin bei der Zustellung und damit eine Falschbeurkundung in den Postzustellungsurkunden ist daher im Lichte der besonderen Umstände dieser Ausnahmesituation für den Senat erklärbar.

49 II. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Bei dem mit „fiktiv erteilte Baugenehmigung“ bezeichneten Schreiben der Beklagten vom 15. August 2011 handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Der hierzu ergangene, dies feststellende Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 17. Juni 2013

ist insofern rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (nachstehend unter 1.) Die Baugenehmigung vom 9. Oktober 2012 in Gestalt des vorgenannten Widerspruchsbescheids verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, [§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#) (unter 2.).

50 1. Die Anfechtung des mit „fiktiv erteilte Baugenehmigung“ bezeichneten Schreibens der Beklagten vom 15. August 2011 geht ins Leere. Hierbei handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt i. S. v. § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 35 Satz 1 VwVfG. Das Schreiben ist weder als Bescheid bezeichnet, noch enthält es eine Rechtsbehelfsbelehrung. Es weist keinen Regelungsgehalt auf und stellt lediglich die - vermeintlich bestehende - Rechtslage dar. Die Voraussetzungen für den Eintritt der Fiktionswirkung nach § 69 Abs. 5 SächsBO lagen im Zeitpunkt des Schreibens vom 15. August 2011 nicht vor. Eine solche Genehmigungsfiktion hätte zur Folge, dass eine Baugenehmigung kraft Gesetzes fingiert würde. Im vereinfachten Verfahren nach [§ 63](#) SächsBO, ausgenommen bei baulichen Anlagen nach [§ 62](#) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsBO, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist des Absatzes 4 über den Bauantrag entschieden hat. Nach § 69 Abs. 4 Satz 1 SächsBO entscheidet die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten über den Bauantrag. Nach Satz 2 beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem bestätigten Eingangsdatum nach Absatz 2 Satz 1 der Regelung. Gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 SächsBO bestätigt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich, sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, dem Bauherrn die Vollständigkeit von Bauantrag und Bauvorlagen und den nach Absatz 4 ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung. Eine solche Bestätigung des Eingangs des vollständigen Bauantrags und der Bauvorlagen gegenüber dem Beigeladenen erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Das in § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geforderte fristauslösende Moment lag damit nicht vor. Unabhängig hiervon war im Zeitpunkt des Schreibens vom 15. August 2011 die erforderliche Vollständigkeit auch nicht gegeben. Jedenfalls ein gemäß § 66 Abs. 1 SächsBO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 DVOSächsBO mit dem Bauantrag vorzulegender Standsicherheitsnachweis wurde erst mit der Baubeginnanzeige vom 22. Februar 2012 nachgereicht.

51 Im Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2013 wird demgemäß zutreffend davon ausgegangen, dass das angefochtene Schreiben vom 15. August 2011 keine

Verwaltungsaktqualität besitzt. Der Widerspruch der Kläger wurde daher als unzulässig angesehen. Der hierüber entscheidende Verwaltungsakt ist insofern rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Beklagtenvertreterin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, dass auch die Beklagte nicht (mehr) von einer Verwaltungsaktqualität des Schreibens ausgeht, und dass eine - fiktiv erteilte - Baugenehmigung für das beantragte Vorhaben „Teilwiederaufbau der von Starkregen geschädigten Stützmauerkonstruktion, hier: 3. Mauer“ nicht existiert.

52 2. Die Baugenehmigung vom 9. Oktober 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 17. Juni 2013 verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten ([§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#)).

53 Ein Nachbar kann sich als Dritter gegen eine einem anderen erteilte Baugenehmigung nur dann mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn Vorschriften verletzt sind, die auch seinem Schutz dienen oder wenn das Vorhaben es an der gebotenen Rücksichtnahme auf seine Umgebung fehlen lässt und dieses Gebot im Einzelfall Nachbarschutz vermittelt. Eine Klage ist daher nicht schon dann erfolgreich, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gegen objektives Recht verstößt, sondern nur dann, wenn gerade der jeweilige Kläger dadurch in seinen (subjektiven) Rechten verletzt ist (vgl. [BVerwG, Beschl. v. 6. Juni 1997 - 4 B 167.96](#) -, juris Rn. 8). Ein Nachbar kann eine im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilte Baugenehmigung mit Aussicht auf Erfolg zudem nur insoweit angreifen, als die als verletzt gerügte Norm zum Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörde gehört. Eine Verletzung drittschützender Normen durch eine Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde kommt demnach nur insoweit in Betracht, als die Feststellungswirkung der erteilten Baugenehmigung reicht (Senatsbeschlüsse v. 21. September 2011 - 1 B 179/11 -, juris Rn. 4 und v. 16. November 2009 - [1 A 121/09](#) -, juris Rn. 9). Verstößt ein Vorhaben gegen eine drittschützende Vorschrift, die im Baugenehmigungsverfahren hingegen nicht zu prüfen war, trifft die Baugenehmigung insoweit keine Regelung und der Nachbar ist darauf zu verweisen, Rechtsschutz gegen das Vorhaben über einen Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten gegen die Ausführung des Vorhabens zu suchen (vgl. [BVerwG, Beschl. v. 16. Januar 1997 - 4 B 244.96](#) -, juris Rn. 3). Dementsprechend findet in diesem gerichtlichen Verfahren

keine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle statt. Auf die objektive Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung kommt es vorliegend nicht an.

- 54 Der angefochtene Bescheid erging im Wege des hier unstrittig maßgebenden vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 63 SächsBO. Die gerichtliche Prüfung beschränkt sich demnach auf die Vereinbarkeit des genehmigungspflichtigen Vorhabens mit nachbarschützenden Vorschriften, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. [§ 63 SächsBO](#) zum gesetzlichen Prüfungsumfang gehören. Nach [§ 63 Satz 1 SächsBO](#) prüft die Bauaufsichtsbehörde außer bei Sonderbauten 1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 BauGB](#), 2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 3 sowie 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Nach Satz 2 der Vorschrift bleibt [§ 66 SächsBO \(bautechnische Nachweise\)](#) unberührt. Im vorliegenden Fall ist somit nach [§ 63 Satz 1 Nr. 1 SächsBO](#) allein die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 BauGB](#) zu prüfen. Dementsprechend sind bauordnungsrechtliche Fragestellungen nicht Prüfungsgegenstand, so dass insoweit keine Rechtsverletzung durch die streitgegenständliche Baugenehmigung in Betracht kommt.
- 55 Gemessen daran verhelpen die geltend gemachten Verstöße der Klage nicht zum Erfolg. Dabei ist für die Entscheidung über die Anfechtungsklage grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgebend; nachträgliche Änderungen zu Gunsten des Bauherrn sind allerdings zu berücksichtigen (BVerwG, Beschl. v. 23. April 1998 - [4 B 40.98](#) - juris Rn. 3 m.w.N.).
- 56 2.1. Die geltend gemachten verfahrensrechtlichen Verstöße sind nicht durchgreifend. Die Rügen betreffend einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Nachbarbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren nach [§ 70 SächsBO](#) und die Vorschriften über den Bauantrag und den Umfang und Inhalt der vorzulegenden Bauvorlagen gemäß [§ 68 Abs. 2 SächsBO](#) i. V. m. der gem. [§ 88 Abs. 3 SächsBO](#) erlassenen Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung sind schon

deswegen unbegründet, weil diese Vorschriften als solche - wie alle bauordnungsrechtlichen Verfahrensvorschriften - nicht drittschützend sind. Für die Frage einer Nachbarrechtsverletzung kommt es einzig darauf an, ob das genehmigte Verfahren gegen materielles Recht verstößt und den Nachbarn insofern in seinen Rechten verletzt (vgl. Senatsbeschl. v. 5. April 2017 - 1 A 642/16 -, juris Rn. 12; Senatsbeschl. v.

20. Januar 2010 - [1 A 140/09](#) -, juris [Rn. 8](#), m. w. N., [BayVGH, Beschl. v. 5. Mai 2015 - 1 ZB 13.2010](#) -, [juris Rn. 9](#)). Der Einwand, die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises bis Baubeginn sei gefordert worden, obgleich das Vorhaben längst umgesetzt gewesen sei, ist daher ebenso wenig beachtlich wie der hierüber hinausgehende Einwand in Bezug auf eine vermeintliche Mangelhaftigkeit der eingereichten Bauunterlagen. Einen materiellen Anspruch darauf, dass die Behörde im Baugenehmigungsverfahren eine bestimmte zeitliche Abfolge einhält oder der Bauantragsteller fristgerecht einwandfreie Bauvorlagen einreicht, hat der Nachbar grundsätzlich nicht. Das Verfahrensrecht dient insofern dem Schutz potentiell Betroffener, als es gewährleisten soll, dass die materiellrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Einzelne die Beachtung der Verfahrensvorschriften um ihrer selbst willen erzwingen kann, unabhängig davon, ob er in einem materiellen Recht verletzt ist oder nicht (vgl. [BVerwG, Beschl. v. 5. März 1999 - 4 A 7.98](#) -, juris Rn. 9 m. w. N.; [BayVGH, Beschl. v. 28. Dezember 2016 - 9 ZB 14.2853](#) -, [juris Rn. 6](#); [BayVGH Beschl. v. 23. Juli 2012 - 2 ZB 12.1209](#) -, [juris Rn. 6](#); [BayVGH, Beschl. v. 5. Mai 2015 a. a. O.](#)). Mangels Drittschutz kann daher dahinstehen, ob überhaupt eine Verletzung von Verfahrensvorschriften wegen fehlender Beteiligung der Kläger oder durch Vorlage unzulänglicher Bauunterlagen gegeben ist. Unabhängig hiervon greift die Rüge ihrer fehlenden Beteiligung i. S. v. [§ 70 SächsBO](#) in den Baugenehmigungsverfahren schon deswegen nicht, weil die Bauaufsichtsbehörden die Nachbarn gemäß [§ 70 Abs. 2 Satz 1 SächsBO](#) nur dann beteiligen müssen, wenn Abweichungen oder Befreiungen erteilt werden sollen, was vorliegend nicht der Fall ist.

57 2.2. Erfolglos bleibt auch der Einwand der Kläger, aufgrund der von ihnen als unzureichend und fehlerhaft angesehenen Bauunterlagen verstoße die Baugenehmigung vom 9. Oktober 2012 in nachbarschutzrelevanter Weise gegen den in [§ 1 SächsVwVfZG](#) i. V. m. [§ 37 Abs. 1 VwVfG](#) verankerten

Bestimmtheitsgrundsatz. Danach muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein, d. h. die im Bescheid getroffene Regelung muss für die Beteiligten - gegebenenfalls nach Auslegung - eindeutig zu erkennen und einer unterschiedlichen subjektiven Bewertung nicht zugänglich sein (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1993 - 8 C 57.91 -, juris Rn. 15 f.). Eine Baugenehmigung ist hinreichend bestimmt, wenn sie klar erkennen lässt, was genau genehmigt wurde und welchen Umfang die gestattende Wirkung der Genehmigung hat ([BVerwG, Beschl. v. 20. Mai 2014 - 4 B 21.14 -](#), juris [Rn. 9](#)). Der Inhalt der Baugenehmigung bestimmt sich hierbei nach der Bezeichnung und den Regelungen im Baugenehmigungsbescheid, der konkretisiert wird durch die in Bezug genommenen Bauvorlagen (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Juni 2017 - 1 B 21/17 -, juris Rn. 4 m. w. N.). In seiner nachbarrechtlichen Ausprägung verlangt das Bestimmtheitsgebot, dass sich einer Baugenehmigung und den genehmigten Bauvorlagen mit der erforderlichen Sicherheit entnehmen lässt, dass nur solche Nutzungen erlaubt sind, die Nachbarrechte nicht beeinträchtigen können. Fehlt es in dieser Hinsicht an einer hinreichenden Bestimmtheit der Baugenehmigung und ist insoweit eine Verletzung von Nachbarrechten nicht auszuschließen, so steht dem betroffenen Nachbarn ein Abwehrrecht hiergegen zu (vgl. Senatsurt. v. 5 April 2013 - 1 A 247/12 -, juris Rn. 26; Senatsurt. v. 5. Dezember 2002 - 1 B 325/01 -, juris Rn. 21 ff.; BayVGh, Beschl. v. 5. Juli 2017 - 9 CS 17.603 -, juris Rn. 13). Die Unbestimmtheit wäre nur dann nachbarrechtlich erheblich, wenn infolge des Mangels nicht beurteilt werden könnte, ob das Vorhaben den geprüften nachbarschützenden Vorschriften entspricht (vgl. BayVGh, Beschl. v. 22. April 2009 - 1 CS 09.221 -, juris Rn. 24).

58 Gemessen daran vermag der Senat einen solchen Verstoß nicht zu erkennen. Die mit dem Bauantrag vorgelegte und mit einem Vermerk der Behörde gestempelte Bauzeichnung lässt das Vorhaben hinreichend klar erkennen. Eingezeichnet sind das Vorhaben, insbesondere der zu erneuernde mittlere Wandteil der 3. Stützmauer, sowie der „Kontrollschacht neu“ auf dem Grundstück des Beigeladenen. Der Standsicherheitsnachweis wurde mit der „Statischen Berechnung“ des Dipl.-Ing. R..... vom 14. Juni 2012 sowie eine Tragwerksplanererklärung am 21. November 2012 der Beklagten zugesandt. Eine gerügte Inanspruchnahme des Grundstücks der Kläger durch das Vorhaben - sei es durch einen Überbau, eine Verzahnung der klägerischen Mauern mit dem Vorhaben oder ein Drainagesystem zu ihren Lasten - ist den

Bauunterlagen nicht zu entnehmen. Die Einwände, die Bauunterlagen seien daher insbesondere mit Blick auf die Grundstücksgrenzen, die Standsicherheit ihrer Mauer, die „Verzahnung“ der Mauern und die Entwässerungskonzeption zu ihren Lasten fehlerhaft, belegen nicht eine von den Klägern angenommene fehlende hinreichende Bestimmtheit der Baugenehmigung in seiner nachbarschützenden Ausprägung. Die Bauunterlagen, insbesondere die dort eingezeichneten Grundstücksgrenzverläufe, die Funktionalität und Effektivität des Entwässerungskonzepts sowie der Standsicherheitsnachweis sind von der Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht auf ihre Richtigkeit zu prüfen, § 63 Abs. 4 SächsBO. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob die eingereichten Unterlagen den seitens der Kläger vorgetragenen Überbau, die „Verzahnung“ der Mauern und die Entwässerungskonzeption deutlich machen. Sollte die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens im Übrigen nicht mit den Bauantragsunterlagen übereinstimmen oder in ihrem Umfang darüber hinausgehen, belegt dies nicht eine Unbestimmtheit des genehmigten Vorhabens. Soweit das Vorhaben planabweichend umgesetzt worden sein sollte, wäre dies von dieser Baugenehmigung nicht umfasst, und dem wäre durch die Beklagte ggfls. bauaufsichtsrechtlich zu begegnen. Zudem ist Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung im Drittanfechtungsstreit allein die bauaufsichtliche Gestattung, nicht etwa die tatsächliche Bauausführung (vgl. Senatsurt. v. 5. April 2013 a. a. O., Rn. 27). Im Einzelnen:

Soweit die Kläger Bedenken im Hinblick auf die Statik und Standsicherheit auch ihrer Stützmauer geltend machen, sind diese Belange nicht im Prüfungsumfang im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren der Baugenehmigungsbehörde enthalten. Die Standsicherheit ist gemäß § 12 Abs. 1 SächsBO eine elementare bauordnungsrechtliche Sicherheitsanforderung. Die Einhaltung der Voraussetzungen zur Standsicherheit durch das Bauvorhaben erfolgt allein durch die Vorlage der erforderlichen bautechnischen Nachweise, wobei im hier durchzuführenden vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO von der Bauaufsichtsbehörde jedoch weder die Standsicherheit einer baulichen Anlage, noch die Standsicherheit baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds von Nachbargrundstücken geprüft werden (§ 66 Abs. 4 SächsBO).

59 Entsprechendes gilt für den Einwand, von einer mangelnden Sicherung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung des Vorhabengrundstücks gingen Nachteile oder Gefahren für das Grundstück der Kläger aus. Zwar ist grundsätzlich auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren unter anderem zu prüfen, ob die Erschließung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB gesichert ist. Dahingestellt bleiben kann, ob hierunter bei dem konkreten Vorhaben der Erneuerung einer an den Elbhängen gelegenen Stützmauer auch Niederschlags-, Schicht- und Oberflächenentwässerung im Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB fällt. Ein Drittschutz hinsichtlich solcher Entwässerung, gerichtet auf die (präventive) Verhinderung von möglichen Vernässungsschäden, besteht jedenfalls grundsätzlich nicht. Zu einer bodenrechtlich-grundstücksbezogenen Erschließung zählt ein allgemeiner „bauordnungsrechtlicher Umgebungsschutz“ nicht (BayVGH, Beschl. v. 24. Juli 2014 - 15 CS 14.949 -, juris Rn. 13 ff.). Das Erfordernis einer gesicherten Erschließung eines Bauvorhabens dient grundsätzlich nur öffentlichen Interessen. Es hat deshalb keine nachbarschützende Funktion und kann damit vom Nachbarigentümer mangels Rechtsverletzung nicht eingeklagt werden (vgl. [OVG NRW, Urt. v. 9. Juni 2011 - 7 A 1494/09](#) -, juris, [Rn. 69](#) ff; BayVGH, Beschl. v. 3. Februar 2014 - [9 CS 13.1916](#) -, juris Rn. 14). Weiterhin normiert [§ 13 Abs. 1 Satz 1 SächsBO](#) die Pflicht, bauliche Anlagen so gebrauchstauglich zu halten, dass durch Wasser und Feuchtigkeit keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen. Zur Entwässerung des Vorhabengrundstücks und somit zu Drainagen und Entwässerungskonzepten war im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO keine Regelung in der Baugenehmigung veranlasst. Etwaige Entwässerungskonzepte werden im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft.

60 Ebenfalls ins Leere gehen die Einwendungen der Kläger, durch das Vorhaben, insbesondere die „Verzahnung“ der im systemischen Verbund stehenden Mauern, bestehe die Gefahr einer Schädigung ihrer Stützmauern; in der Vergangenheit sei es schon zu Schädigungen gekommen, und es handele sich um einen ungerechtfertigten Überbau. Diese Einwendungen betreffen das private Eigentumsrecht der Kläger. In Baugenehmigungsverfahren werden gemäß § 63 SächsBO ausschließlich öffentlich-rechtliche Anforderungen an Bauvorhaben geprüft. Ob private Rechte Dritter der Erteilung der Baugenehmigung entgegenstehen, hat die Baubehörde nicht zu prüfen.

Die Baugenehmigung trifft keine Regelung zu den privaten Rechten der Kläger (vgl. [BayVGH, Beschl. v. 1. Juni 2016 - 15 CS 16.789](#) - juris [Rn. 19](#) f.). Zusätzlich bestimmt [§ 72 Abs. 4 SächsBO](#), dass eine Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt wird, dass also eine erteilte Baugenehmigung keinen Einfluss auf das Bestehen privater Rechte hat. Ansprüche aus dem Eigentum nach den [§§ 903 ff. BGB](#), insbesondere auf Beseitigung oder Unterlassung nach [§ 1004 BGB](#), oder auch Schadensersatzansprüche nach [§ 823 BGB](#) können die Kläger gegen das Vorhaben ungeachtet der erteilten Baugenehmigung geltend machen, wie sie es im o. g. Zivilrechtstreit auch schon getan haben. Unabhängig hiervon dürfte sich der erhobene Einwand der Verzahnung der Mauern und den Überbau auf den Bauantrag vom 11. April 2011 beziehen, der in erster Linie den Mauerteil im Grenzbereich betrifft, und nicht auf den vom 4. September 2012, der den mittleren Wandteil betrifft. Mit Blick auf die vermeintlich bereits eingetretenen Schäden an den klägerischen Stützmauern durch die von dem Beigeladenen im Jahre 2003 auf der Grundstücksgrenze errichteten Neubauten fehlt es zudem schon an einem ursächlichen Zusammenhang zum Inhalt der Genehmigung.

61 2.3. Eine Verletzung des in [§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB](#) verankerten bauplanungsrechtlichen Gebots nachbarlicher Rücksichtnahme gegenüber den Klägern durch das genehmigte Vorhaben kommt ebenfalls unter keinem Gesichtspunkt in Betracht. Ein Verstoß hiergegen ist dann anzunehmen, wenn sich unter Abwägung der widerstreitenden Interessen im konkreten Einzelfall ergibt, dass die Verwirklichung des jeweiligen Bauvorhabens dem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann. Auch die Anwendung der zum bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot entwickelten Grundsätze wird durch den Regelungsumfang der jeweils erteilten Baugenehmigung grundsätzlich begrenzt (vgl. [BayVGH, Beschl. v. 24. Juli 2014 - 15 CS 14.949](#) -, juris [Rn. 15](#)). Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme durch die angefochtene Baugenehmigung kommt jedenfalls nur insoweit in Betracht, als die gerügte Rechtsverletzung auch Gegenstand des Prüfprogramms im Baugenehmigungsverfahren war ([BayVGH, Beschl. v. 28. Dezember 2016 - 9 ZB 14.2853](#) -, juris [Rn. 8](#), [BayVGH, Beschl. v. 8. August 2016 - 9 ZB.14.2808](#) -, juris [Rn. 9](#)).

- 62 Wie dargelegt sind solche Rechtsverletzungen nicht gegeben. Mit Blick auf die obigen Ausführungen wird die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 4 SächsBO unbeschadet der Rechte Dritter erteilt, so dass im öffentlich-rechtlichen Verfahren nicht überprüft wird, inwieweit durch ein Bauvorhaben das Eigentum der Kläger etwa durch Mauerschäden, verminderte Standfestigkeit oder Überbauten beeinträchtigt wird. Im Übrigen dürften hierdurch bedingte unzumutbare Beeinträchtigungen im Ergebnis der o. g. Sachverständigengutachten nicht (mehr) anzunehmen sein.
- 63 Soweit sich die Kläger auf eine vorhabenbedingte Veränderung des Niederschlags-, Schicht- und Oberflächenwasserabflusses berufen, ist dies - wie dargelegt - ebenfalls nicht im Prüfungsumfang enthalten oder mit Blick auf die Frage der bauplanungsrechtlichen Erschließung i. S. v. § 35 BauGB nicht drittschützend. Auch unter der Annahme, dass die Baugenehmigung deshalb gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen könne, weil die Entsorgung von Niederschlagswasser auf dem Vorhabengrundstück durch das genehmigte Vorhaben zu Lasten der Nachbarschaft verändert werde (vgl. [BayVGh, Beschl. v. 24. Januar 2006 - 20 CS 05.3147](#) - juris [Rn. 10](#) f.; Beschl. v. 11. September 2012 - [15 CS 12.634](#) -, juris [Rn. 13](#) f.), fehlt es vorliegend an einer substantiierten Darlegung einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch eine Vernässungsgefahr. Nicht jede durch ein Vorhaben verursachte Veränderung des Wasserabflusses begründet zugleich eine nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung nachbarlicher Rechte. Gewisse Veränderungen der Wasserverhältnisse durch ein in der Nähe des eigenen Grundstücks geplantes Vorhaben muss der Nachbar hinnehmen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 11. September 2012 a. a. O.). Nach diesem Maßstab ist weder hinreichend dargelegt noch ersichtlich, dass die Kläger aufgrund des Vorhabens erhebliche negative Folgen für ihr Grundstück durch Vernässung und eine unzumutbare Beeinträchtigung desselben zu befürchten haben. Insbesondere in dem Gutachten vom 19. Juli 2017 des Dipl.-Ing. L..... wird u. a. die Feststellung getroffen, dass eine seitliche Versickerung des Wassers aus dem Drainage-Endschacht in die Mulde auf dem Grundstück des Beigeladenen in das Grundstück der Kläger zwar gegeben sei, allerdings ein Überfluten des Endschachts und damit ein Volllaufen der Mulde „ziemlich sicher auszuschließen“ sei. Insoweit werde „sehr wahrscheinlich“ kein Oberflächenwasserzulauf auf das Grundstück der Kläger geleitet.

64 2.4. Eine andere Beurteilung ergibt sich schließlich auch nicht mit Blick auf den Vortrag der Kläger, dass der Bauaufsichtsbehörde die Probleme der Entwässerung, der Standsicherheit und Schäden der Mauer sowie eines Überbaus aus vorangegangenen Verwaltungsverfahren, ihren Anträgen auf bauaufsichtliches Einschreiten und Ortsbesichtigungen offensichtlich bekannt gewesen seien. Zwar ist es in der Rechtsprechung des Senats anerkannt, dass die Bauaufsichtsbehörde die Erteilung einer Baugenehmigung nach [§ 63 Satz 1 SächsBO](#) wegen mangelndem Sachbescheidungsinteresse ausnahmsweise auch dann ablehnen kann, wenn ein Verstoß gegen eine nicht zum eingeschränkten Prüfprogramm gehörende Vorschrift offensichtlich ist, und das Vorhaben somit dauerhaft nicht verwirklicht werden könnte (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Juni 2016 - 1 A 308/14 -, juris Rn. 6 und Senatsurt. v. 9. November 2015 - [1 A 317/14](#) -, juris [Rn. 21](#) m. w. N.). Ob sich die Baugenehmigungsbehörde eventuell dafür entscheiden kann, eine Baugenehmigung wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses abzulehnen, wenn und soweit von ihr wegen entgegenstehender (privater) Rechte Dritter kein Gebrauch gemacht werden kann, begründet jedoch schon keinen subjektiv-öffentlichen Nachbartschutz. Ein Nachbar hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Bauaufsichtsbehörde von einer Befugnis zur Ablehnung wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses Gebrauch macht. Es liegt auch ersichtlich nicht etwa der Fall vor, dass bei Ausnutzung der Baugenehmigung offensichtlich gegen nicht prüfpflichtige nachbarschützende Vorschriften verstoßen würde und die Bauaufsichtsbehörde im Interesse des Nachbarn die Baurechtsverletzung sofort mit einer Stilllegungsverfügung, einem Nutzungsverbot oder einer Beseitigungsverfügung repressiv unterbinden müsste, weil eine Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter wie Leben oder Gesundheit von Menschen zu befürchten steht. Abgesehen davon ist ein Fall des fehlenden Sachbescheidungsinteresses des Beigeladenen nicht (mehr) ersichtlich. Ein solcher offensichtlicher Verstoß gegen nicht im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfende Vorschriften dürfte sich jedenfalls mit dem Vorliegen der o. g. Sachverständigengutachten nicht (mehr) annehmen lassen.

65 3. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 154 Abs. 2 VwGO](#). Da der Beigeladene einen eigenen Sachantrag gestellt und sich damit in das Kostenrisiko nach [§ 154 Abs. 3 VwGO](#) begeben hat, entspricht es der Billigkeit, dass die Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen tragen, [§ 162 Abs. 3 VwGO](#). Die

Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus [§ 167 VwGO](#) i. V. m. [§ 708](#) Nr. 10, [§ 711 ZPO](#).

66 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe gem. § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Schmidt-Rottmann

Holthaus

Kober

Beschluss vom 4. Dezember 2018

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG, wobei sich der Senat an der Höhe des erstinstanzlich festgesetzten Streitwerts orientiert.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Schmidt-Rottmann

Holthaus

Kober